

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing

Die Gemeinde Finsing erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für die gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg Finsing, an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh sowie die gemeindlichen Friedhöfe Neufinsinger Str. 18, Finsing und Am Steinfeld 10, Neufinsing.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe, die Grabstellen, das Leichenhaus Finsing und das Leichenhaus mit Aussegnungshalle in Neufinsing sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Finsing hatten, sowie derjenigen, denen ein Grabnutzungsrecht gemäß § 13 dieser Satzung zusteht. Gleiches gilt für Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Finsing. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) täglich von 08:00 – 17:00 Uhr, im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) täglich von 07:00 – 20:00 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag und am 24. Dezember bleibt der Friedhof bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 - c) zu lärmern und zu spielen,
 - d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - e) Waren aller Art , insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - g) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- h) Abfälle und sonstigen Unrat abzulagern,
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - j) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Arbeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Finsing, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Erlaubnisbescheides. Die Berechtigung kann befristet werden.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten im Friedhof ausführt, kann vom Friedhofspersonal vom Friedhof gewiesen werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Gemeinde Finsing kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Bei Urnenbeisetzungen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Bestattung wird von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (5) Die Gemeinde Finsing setzt den Zeitpunkt der Bestattung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und dem Pfarramt fest.

§ 7

Vorbereitung der Bestattung

- (1) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen:
- a) das Waschen, Umkleiden und Einsargen der Leichen,
 - b) der Transport von Leichen im Gemeindegebiet Verstorbener innerhalb der Gemeinde,
 - c) die Mitwirkung bei der Aufbahrung und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten,

- d) der Begleitdienst bei Überführungen,
 - e) die Wahrnehmung der sonstigen mit dem Betrieb des Friedhofes verbundenen Aufgaben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten können mit Erlaubnis der Gemeinde auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
- a) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing
 - Erwachsene: 15 Jahre
 - Kinder von 5-10 Jahren: 10 Jahre
 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 7 Jahre
 - b) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh
 - Erwachsene: 15 Jahre
 - Kinder von 5-10 Jahren: 10 Jahre
 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 7 Jahre
 - c) im gemeindlichen Friedhof Neufinsinger Str. 18, Finsing
 - Erwachsene: 15 Jahre
 - Kinder von 5-10 Jahren: 10 Jahre
 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 7 Jahre
 - d) im gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing
 - Erwachsene: 20 Jahre
 - Kinder von 5-10 Jahren: 10 Jahre
 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 7 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 10 Jahre.

§ 9

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen erfolgen nur auf Antrag und bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung. Die Umbettung ist von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen und von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Die Kosten für die Umbettung tragen die Angehörigen.
- (5) Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten ist erforderlich.
- (6) Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen. Während einer Ausgrabung wird der Friedhof geschlossen.
- (7) Die Vorschriften, nach denen eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing
 - Familiengräber
 - Urnengräber (Einzelurnengrab/Familienurnengrab)
 - Urnennischen (Urnenwand)
 - b) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh
 - Familiengräber
 - Urnennischen (Urnenwand)
 - c) im gemeindlichen Friedhof Neufinsinger Str. 18, Finsing
 - Einzelgräber
 - Familiengräber

- d) im gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing
- Einzelgräber
 - Familiengräber
 - Urnennischen (Urnenstele)
- (2) Ein Einzelgrab besteht aus einer, ein Familiengrab aus zwei Grabstellen.
- (3) In jeder Grabstelle können innerhalb der Ruhefrist bis zu zwei Verstorbene übereinander bestattet werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von 2,40 m beerdigt ist.
- (4) In Urneneinzelgräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Urnenfamiliengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) In Urnennischen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Die Lage der Grabstätte richtet sich nach dem Belegungsplan.

§ 11

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen in allen Arten von Gräbern beigesetzt werden. Die Anzahl der zugelassenen Grabstellen darf auch bei Beisetzungen von Aschen nicht überschritten werden.

§ 12

Ausmaße der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
- a) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing
- Familiengräber Länge: 2,20 m, Breite: 1,40m
- Zwischenraum zwischen den Gräbern: 0,60 m

- Urnengräber:

Einzelurnengräber: Länge: 0,60 m, Breite 0,40 m

Familienurnengräber: Länge: 0,60 m, Breite 0,60 m

Zwischenraum zwischen den Gräbern: 0,35 m

b) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh

- Familiengräber Länge: 1,80 m, Breite: 1,30 m

Zwischenraum zwischen den Gräbern: 0,70 m

c) im gemeindlichen Friedhof Neufinsinger Str. 18, Finsing

- Einzelgräber: Länge: 2,20 m, Breite: 1,40 m

- Familiengräber Länge: 2,20 m, Breite: 1,40 m

Zwischenraum zwischen den Gräbern: 0,60 m

d) im gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing

- Einzelgräber: Länge: 1,60 m, Breite: 0,90 m

- Familiengräber Länge: 1,60 m, Breite: 1,10 m

- (2) Die Grabtiefe, d.h. die Entfernung zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche, wobei das aufgeworfene Grabbeet nicht einzubeziehen ist, muss auch bei Übereinanderbestattung mindestens 0,90 m betragen. Bei Urnengräbern beträgt der vorgenannte Abstand mindestens 0,50 m.

§ 13

Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

- (2) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht wird durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr und Aushändigung der Graburkunde erworben.
Auf dem gemeindlichen Friedhof Neufinsinger Str. 18, Finsing, werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Auf dem gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing werden keine neuen Nutzungsrechte für Urnengräber vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann grundsätzlich nur von einer Person, die Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Finsing hat, erworben werden.
- (4) Die Nutzungszeit wird auf höchstens 20 Jahre festgesetzt.
- (5) Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen beisetzen zu lassen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der Berechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (9) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen Berufenen über. Bei einer Mehrzahl von Erben soll diese der Gemeinde einen Nutzungsberechtigten nennen. Jeder Rechtsnachfolger hat die Umschreibung des Nutzungsrechtes unverzüglich bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 14

Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht mehr gewünscht wird.

- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung entspricht oder wenn die Grabpflege grob vernachlässigt wird. Der Nutzungsberechtigte muss vorher aufgefordert werden, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Von dem beabsichtigten Entzug des Nutzungsrechtes ist der Berechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn ein Grab an dem bestimmten Ort im überwiegend öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten wird ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zugewiesen.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeinde anderweitig über die Grabstätte.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts müssen die Grabmäler entfernt werden. Innerhalb von drei Monaten nicht entfernte Grabmäler, Einfassungen usw. kann die Gemeinde auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an Urnengräbern und Urnennischen ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen zu entsorgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Nähere Einzelheiten hierzu regeln die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften –

Anlage A für die gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg Finsing, an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh sowie für den gemeindlichen Friedhof Neufinsinger Str. 18

Anlage B für den gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing.

Der Gräberplan kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

§ 16

Vernachlässigungen der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde auf seine Kosten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VI. Grabdenkmäler

§ 17

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Verankerung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Bei Grabmälern, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabeinrichtungen, die nicht den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung entsprechen, kann die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangt werden.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Fundamente werden von der Gemeinde erstellt. Diese Kosten sind gemäß der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zu erheben.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten und die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Eigentümer nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

§ 20

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Einfassungen, Einfriedungen und sonstige Grabeinrichtungen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Eigentümer nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt werden.

§ 21

Abfallentsorgung

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden keine Behälter für Abfälle aufgestellt. Bei der Entsorgung von Abfällen, die im Friedhofsbereich anfallen, ist die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Erding maßgebend.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle und des Leichenhauses

§ 22

Benutzungszwang für das Leichenhaus

- (1) Alle im Gemeindegebiet Finsing Verstorbenen sind nach Durchführung der Leichenschau, innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes, in das Leichenhaus zu überführen. Die Nachtstunden von 18:00 – 6:00 Uhr zählen dabei nicht mit. Die von außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen.
- (2) Der Benutzungszwang entfällt, wenn die Leiche innerhalb der Frist von 12 Stunden nach Eintritt des Todes an einen auswärtigen Bestattungsort oder ein kirchliches Leichenhaus überführt werden soll.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird,
- c) die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Bestattungsraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.
- d) sonstige andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 23

Aufbahrung von Leichen

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Aschenreste Verstorbener sind bis zur Beisetzung im Leichenhaus aufzubewahren.
- (2) Die Verstorbenen können grundsätzlich im offenen Sarg aufgebahrt werden. Treffen die Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 1. BestV) darüber keine Bestimmung, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg ist nicht zulässig, wenn dies Pietätsgründen entgegensteht (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) oder wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist, um die Übertragung von Krankheiten zu vermeiden.
- (4) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 24

Trauerfeier in der Aussegnungshalle

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/in in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt.
- (2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 22),
- 2) den Vorschriften des § 4 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
- 3) entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt,
- 4) die Anzeigepflicht über die Bestattung von Leichen verletzt (§ 6),
- 5) die Pflege von Grabstätten vernachlässigt (§ 16),
- 6) entgegen § 17 Abs. 1 ohne Erlaubnis ein Grabmal errichtet,
- 7) die Vorschriften über die Fundamentierung und Befestigung des § 18 nicht beachtet,
- 8) den Verkehrssicherungspflichten des § 19 nicht nachkommt.

§ 28

Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Finsing kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen für die gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg sowie an der Neufinsinger Str. 18 vom 02. Dezember 1997 mit den Änderungssatzungen vom 12. Juli 2005 und 24. September 2010 und für den gemeindlichen Friedhof Eicherloh vom 28. Oktober 2003 außer Kraft.

Finsing, den 20. Juli 2012

Gemeinde Finsing

Max Kressirer
1. Bürgermeister

Anlage A

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing

**Grabmal- und Gestaltungsvorschriften
für die
gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg Finsing,
an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh sowie für den
gemeindlichen Friedhof Neufinsinger Str. 18, Finsing**

I. Grabstellen

§ 1

Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 2

Erwerb und Auswahl der Grabstätten

- (1) Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach dem bei der Gemeindeverwaltung geführten Friedhofsplan.
- (2) Die Auswahl der Lage eines Grabes ist grundsätzlich nicht zulässig. Berechtigten Wünschen von Angehörigen kann jedoch im Einzelfall entsprochen werden, wenn dadurch die Reihenfolge der Belegung einzelner Abteilungen nicht beeinträchtigt wird. Ein Anrecht auf ein bestimmtes Grab besteht nicht.
- (3) Auf den Erwerb oder die Reservierung einer Grabstätte besteht vor dem Eintritt eines Todesfalles grundsätzlich kein Anrecht.

II. Grabmale

§ 3

Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass es der Zweckbestimmung des Friedhofes entspricht. Es darf weder durch seine Form, Farbe, Bearbeitung oder durch seinen Werkstoff verunstaltend wirken. Jedes Grabmal muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einordnen und auf seine Umgebung, insbesondere die benachbarten Gräber abgestimmt sein.
- (2) Die Grabmäler sollen sich durch richtige Wahl und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, durch schöne Formen und durch Verwendung guter Schrift und Schmuckformen auszeichnen. Insbesondere soll vermieden werden, was aufdringlich wirkt, was unruhig oder effektheischend ist oder auf andere Weise geeignet ist, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 4

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (ausgenommen Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, etwaige Sockel müssen aus demselben Material sein. Lediglich bei schmiedeeisernen Grabmalen kann ein Sockel angebracht werden.

- c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Art, Form und Material zum Grabdenkmal passen.
 - e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff.
- (3) Ausnahmen sind gestattet
- zu b) geteilte Grabmale können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 5

Ausmaße der Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- 1) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing

Stehende Grabdenkmäler bei:

- a) Einzelgräbern: keine Festsetzungen
- b) Familiengräbern: Höhe 1,60 m, Breite 1,40 m
- c) Urnengräbern: Grabstein- oder Kreuzhöhe 0,80 m

Liegende Grabmale bei:

- a) Einzelgräbern: keine Festsetzungen
- b) Familiengräbern: Grabstein und Grabplatte (2,20 x 1,40 m)
- c) Einzelurnengräbern: Länge 0,60 m, Breite 0,40 m
- d) Familienurnengräbern: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m

- 2) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh

Stehende Grabdenkmäler bei:

- a) Einzelgräbern: keine Festsetzungen
- b) Familiengräbern: Höhe 1,60 m, Breite 1,30 m
- c) Urnengräbern: keine Festsetzungen

Liegende Grabmale bei:

- | | | |
|----|------------------|--|
| a) | Einzelgräbern: | keine Festsetzungen |
| b) | Familiengräbern: | Grabstein und Grabplatte (1,80 x 1,30 m) |
| c) | Urnengräbern: | keine Festsetzungen |

3) im gemeindlichen Friedhof Neufinsinger Str. 18, Finsing:

Stehende Grabdenkmäler bei:

- | | | |
|----|------------------|----------------------------------|
| a) | Einzelgräbern: | keine Festsetzungen |
| b) | Familiengräbern: | Höhe 1,60 m, Breite 1,40 m |
| c) | Urnengräbern: | Grabstein- oder Kreuzhöhe 0,80 m |

Liegende Grabmale bei:

- | | | |
|----|------------------|--|
| a) | Einzelgräbern: | keine Festsetzungen |
| b) | Familiengräbern: | Grabstein und Grabplatte (2,20 x 1,40 m) |
| c) | Urnengräbern: | Länge 0,60 m, Breite 0,40 m |

4) Stehende Grabdenkmäler müssen mindestens 18 cm stark sein (betrifft nur Familiengräber, nicht Urnengräber).

III. Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 6

Grabbepflanzung

- (1) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Grabschmuck ist aus lebenden Pflanzen herzustellen. Verboten ist Grabschmuck aus Kunststoff, Metall, Papier und dergleichen. Ausnahmsweise sind Vasen aus Kunststoff erlaubt. Es sollen keine Grablichthüllen verwendet werden, die nicht aus wiederverwertbaren Stoffen bestehen.
- (3) Anpflanzungen aller Art außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und gem. § 21 zu entsorgen.
- (5) Das Bestreuen der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kieselsteinen und ähnlichem Material ist untersagt.
Ausnahme: Gemeindlicher Friedhof an der Kirche St. Georg in Finsing.
- (6) Der Raum zwischen den einzelnen Gräbern wird von der Gemeinde unterhalten. Alle Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, die Zwischenräume bei der Grabpflege sauber zu halten.
- (7) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmälern dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

§ 7

Grabeinfassung

Grabeinfassungen werden zugelassen, wenn sie nicht höher als 10 cm sind.

Die Größe wird in den Friedhöfen an der Kirche St. Georg Finsing und Neufinsinger Str. 18, Finsing auf 2,20 x 1,40 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal).

In dem Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh wird die Größe auf 1,80 x 1,30 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal).

Finsing, den 20. Juli 2012

Gemeinde Finsing

Max Kressirer
1. Bürgermeister

Anlage B

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing

**Grabmal- und Gestaltungsvorschriften
für den
gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing.**

I. Grabstellen

§ 1

Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 2

Erwerb und Auswahl der Grabstätten

- (1) Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich ein Grab in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern auswählen kann, das seinen Wünschen entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

II. Grabmale

§ 3

Allgemeines

- (1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten und nicht die Visitenkarte der Angehörigen sein.

- (2) Jede Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff, ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein.
- (3) Stehende und liegende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Für künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale in Metall oder Holz sind Sockel zugelassen, wenn sie die Vorschriften des Abs. 1 und 2 und des § 4 erfüllen.
- (4) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und müssen im Erdboden eingefütert sein.
- (5) Bei Natursteinen kann der Name des Herstellers eingemeißelt, bei Holzkreuzen eingeschnitzt werden. Bei schmiedeeisernen Kreuzen darf das Firmenzeichen auf der Rückseite am Kreuzstamm angebracht werden.

§ 4

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) Als Werkstoff für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - a) **Hartsteine**

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll – wie die übrigen Flächen des Grabmales – gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) **Weichgesteine**

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert, angeschliffen oder grob geschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark ausgeführt werden.
 - c) **Holzgrabmale**

Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.
 - d) **Geschmiedete Grabmale**

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

e) **Gegossene Grabmale**

Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf dem Natursteinsockel oder zugeordneten Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Politur
- b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
- c) Kristalliner Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
- e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
- f) Silber- und Goldschrift
- g) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
- h) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper
- i) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

(3) Ausnahmen sind gestattet

- zu e) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau
- zu f) Bronzebuchstaben, Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften bei der Gestaltung der Beschriftung
- zu g) Lichtbilder können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 5

Abmessungen der Grabmale

(1) Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | | | |
|----|---------------------|-------------------------|----------------|
| a) | auf Einzelgräbern | bis 0,60 m ² | Ansichtsfläche |
| b) | auf Familiengräbern | bis 0,90 m ² | Ansichtsfläche |

Für Metall- und Holzgrabmale ohne Kreuzform gelten die gleichen Werte für die Ansichtsflächen.

Als Ansichtsflächen zählen die Außenmaße (Breite und Höhe). Die Maximalhöhe von 1,85 m darf nicht überschritten werden.

Bei Metall- und Holzgrabmalen in Kreuzform sind folgende Größen einzuhalten:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| a) | auf Einzelgräbern | bis 0,90 m ² Ansichtsfläche
Höhe bis 1,70 m
Breite bis 0,65 m |
| b) | auf Familiengräbern | bis 1,40 m ² Ansichtsfläche
Höhe bis 1,85 m
Breite bis 0,85 m |

Für Metall- und Holzgrabmale in Kreuzform zählen ebenfalls die Außenmaße (Breite und Höhe) als Ansichtsfläche.

Stehende und liegende Grabmale müssen mindestens 20 cm stark sein. Die maximal zulässige Breite der Grabmale ergibt sich aus dem Grabschemaplan.

- (2) Abweichungen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (3) Grabmale dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn sie genehmigt wurden.

III. Urnenstelen, Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 6

Urnenstelen

Die in den Urnenstelen vorhandenen Platten sind zu verwenden. Die Beschriftung hat nach den von der Gemeinde vorgegebenen Mustern zu erfolgen, die bei der Friedhofsverwaltung einzusehen sind. Zusätzlich angebrachte Gestaltungselemente sind nicht gestattet. Eine Bepflanzung an den Urnenstelen sowie das Abstellen von Blumen und Kerzen sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 7

Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen.
Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffe anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht statthaft.
- (2) Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.

- (3) Ein Grabhügel ist zulässig. Er darf maximal 15 cm Höhe nicht überschreiten.

§ 8

Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen sowie aus Cortenstahl nach gemeindlicher Vorgabe (bodenbündig) gemäß Skizze, die bei der Friedhofsverwaltung einzusehen ist.

Die Größe wird bei Einzelgräbern auf 1,60 x 0,90 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal), bei Familiengräbern auf 1,60 x 1,10 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal).

Finsing, den 20. Juli 2012

Gemeinde Finsing

Max Kressirer
1. Bürgermeister